



Gigantische Sanktionen bei Fehlern in der Versicherungsvermittlung?

Ab 23.2.2018 muss spätestens die Umsetzung der im Februar 2016 in Kraft getretenen Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) in das Recht der EU-Mitgliedsstaaten vollzogen sein. Zunehmend werden in diesem Zusammenhang nun Detailfragen diskutiert. Viele Auslegungsvorgaben kommen dazu noch aus Brüssel. Aber auch in Deutschland wird die IDD diskutiert und interpretiert. Ein Punkt sein nachfolgend erläutert, der derzeit für nicht unerhebliche Missverständnisse sorgt.

Im Internet ist zu lesen und wird ähnlich auch anderweitig kolportiert:

„Erstmals führt die IDD strenge Sanktionsmechanismen ein ... : Neben der Unterlassensanordnung, dem zeitweiligen Berufsverbot und dem Erlaubnis-Widerruf regelt Artikel 33 Abs. 2 IDD für den Fall des Verstoßes gegen die Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln ... zudem folgende empfindliche Geldbußen:

- bei juristischen Personen: mindestens Euro 5 Mio. oder 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens und maximal das Zweifache der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste;
- bei natürlichen Personen: mindestens Euro 700.000 und maximal das Zweifache der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste.“

Heißt das nun tatsächlich, dass für jeden noch so kleinen Fehler, den ein einzelner Versicherungsvermittler zukünftig begeht, mindestens 700.000 Euro als Strafe durch die Aufsichtsbehörde verhängt werden?

Nein. Das hat der europäische Gesetzgeber so nicht gewollt. Würde es doch bedeuten, dass schon bei einer fehlerhaften oder vergessenen Kundenerstinformation oder einem kleiner Fehler bei der Beratung die wirtschaftliche Existenz des Vermittlers ruiniert wäre. Hier wurde bei der Lektüre der IDD leider ein ganz wesentliches Wort überlesen. Die IDD sagt nämlich nicht, dass die Strafe mindestens 700.000 Euro sein soll, sondern maximal mindestens 700.000 Euro.

Und das ist ein riesiger Unterschied. Wenn die Strafe mindestens 700.000 Euro beträgt, heißt das, dass die Strafe nicht darunter liegen darf. Darüber darf sie aber liegen. Und damit wäre tatsächlich schon beim kleinsten Verstoß gegen Wohlverhaltensregeln, die in der IDD definiert werden, die Existenz des betroffenen Vermittlers zerstört. Eine

Haftpflichtversicherung würde für solche Aufsichtssanktionen auch nicht eintreten.

Wenn die Strafe aber – wie tatsächlich in der IDD festgeschrieben - maximal mindestens 700.000 Euro betragen soll, heißt das, sie kann von 0 Euro Geldstrafe bis zu maximal 700.000 Euro Geldstrafe betragen. Der deutsche Gesetzgeber dürfte also nicht festlegen, dass die Maximalsanktion nur 500.000 Euro betragen soll. Wobei aber durch das „maximal mindestens“ dem jeweiligen nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit gelassen wird, die Maximalstrafe noch höher als die 700.000 Euro zu setzen. Im deutschen Gesetzgebungsverfahren könnte also entschieden werden, dass die Maximalsanktion 1 Mio Euro betragen soll.

Klarer wird der Wille des europäischen Gesetzgebers noch dann, wenn man in der IDD den folgenden Artikel 34 liest. Dort wird ausgeführt, dass bei der Höhe der Strafe die Umstände des Einzelfalles zu betrachten sind. Also Schwere und Dauer des Verstoßes, Höhe des Schadens etc. Bei geringer Schuld, keinerlei Schaden für den Kunden und vielleicht noch Reue des Vermittlers wäre eine Strafe von mehreren hunderttausend Euro insofern völlig absurd. Vielmehr reicht in solch einem Fall ein erhobener Zeigefinger und genau das hat der europäische Gesetzgeber auch so vorgesehen.

Bild: © ra2 studio / fotolia.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4942598/gigantische-sanktionen-bei-fehlern-in-der-versicherungsvermittlung/>